

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Stadtteilen der Stadt Korschenbroich vom 22.10.2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) – SGV. NRW 7113 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 765) – SGV. NRW. 2060 – wird für die Stadt Korschenbroich gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 21.10.2014 verordnet:

§ 1

In den nachstehend genannten Stadtteilen der Stadt Korschenbroich dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr aus besonderem Anlass offen gehalten werden:

Stadtteil Korschenbroich

1. einmal jährlich am Sonntag des Citylaufes,
2. einmal jährlich an einem Sonntag, entweder aus Anlass des Korschenbroicher Kunstfrühlings oder aus Anlass des Brunnenfestes,
3. einmal jährlich an einem Sonntag im September aus Anlass des Herbstfestes,
4. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Martinsmarktes.

Stadtteil Kleinenbroich

1. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Herbstmarktes,
2. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Frühlingsfestes,
3. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Sommerfestes.

Stadtteil Glehn

1. einmal jährlich aus Anlass des Straßenfestes an einem Sonntag oder Feiertag.
2. einmal jährlich am letzten Adventssonntag vor Heiligabend aus Anlass einer Adventsfeier (offenes Singen).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Stadtteilen der Stadt Korschenbroich vom 22.10.2014

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 21.10.2014

H.J. Dick
Bürgermeister